

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 60 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke in Verbindung mit Art. 8 Abs. 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission vom 5. März 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Unionsmarke und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1430

Klage, eingereicht am 4. Dezember 2019 – Tazzetti/Kommission**(Rechtssache T-825/19)**

(2020/C 45/69)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Tazzetti SpA (Volpiano, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Condinanzi, E. Ferrero und C. Vivani)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die an die Klägerin gerichteten Entscheidungen (Schreiben) der Europäischen Kommission vom 27. September 2019 ARES (2019) 6014426 und ARES (2019) 6024220, die an die Tazzetti SA gerichtete Entscheidung (Schreiben) der Europäischen Kommission vom 30. September 2019 ARES (2019) 6048224, die an die Tazzetti SpA gerichtete Entscheidung (Schreiben) ARES (2019) 6871575 sowie weitere in der Folge ergangene Rechtsakte für nichtig zu erklären bzw. gegebenenfalls nach Feststellung der Rechtswidrigkeit im Sinne von Art. 277 AEUV der Durchführungsverordnung (EU) 2019/661 der Kommission vom 25. April 2019 zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des elektronischen Registers für Quoten für das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen (ABl. L 112/11 vom 26. April 2019), im Besonderen ihres Art. 7, diesen für unanwendbar zu erklären und infolgedessen die genannten in Durchführung dieser Verordnung ergangenen Entscheidungen für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin sieben Gründe geltend:

1. Verstoß gegen Art. 16 Abs. 1, 3 und 5, Art. 17 und die Anhänge V und VI der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 (ABl. 2014, L 150, S. 195) sowie gegen Art. 291 AEUV und das Konzept der Durchführungsmaßnahme, Ermessensmissbrauch sowie Verstoß gegen Art. 296 AEUV, die Begründungspflicht und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz;
2. Verstoß durch Art. 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/661 der Kommission vom 25. April 2019 zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des elektronischen Registers für Quoten für das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen (ABl. 2019, L 112, S. 11) gegen die Art. 15 und 16 der Verordnung (EU) 517/2014 vom 16. April 2014, woraus seine inzidente Unanwendbarkeit folge:
 - Der besagte Art. 7 verstoße insofern gegen die Art. 15 und 16 der Verordnung (EU) 517/2014, als er es erlaube, dem vom einzigen Anmelde kontrollierten etablierten Unternehmen nicht die anhand der eigenen Referenzwerte berechneten Quoten zuzuweisen, bzw. diese Quoten ausschließlich dem einzigen Anmelde mit demselben wirtschaftlichen Eigentümer wie das erste etablierte Unternehmen vorbehalte.

3. Verstoß gegen die fundamentalen Grundsätze der Unionsrechtsordnung im Bereich des Eigentums und des Rechts auf wirtschaftliche Betätigung, gegen Art. 6 EUV in Verbindung mit den Art. 6, 16 und 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, gegen Art. 1 des Zusatzprotokolls zur Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und gegen Art. 11 AEUV sowie Ermessensmissbrauch:
 - Die Entscheidungen der Kommission, der von der Klägerin kontrollierten Gesellschaft ungerechtfertigterweise die ihr aufgrund ihrer eigenen Referenzwerte zustehenden Quoten für teilfluorierten Kohlenwasserstoff vorzuenthalten, verletzten die Grundrechte der Klägerin. Während die Regelungen der Durchführungsverordnung auf die Beschränkung/Verhinderung der Zuweisung von Quoten an auf dem Markt bisher nicht tätige neueintretende Unternehmen abzielten, sei deren Anwendung durch die Kommission gegenüber der von der Klägerin kontrollierten Gesellschaft (und somit gegenüber der Klägerin selbst) ermessensmissbräuchlich. Die vorgebrachten Rechtswidrigkeiten und Klagegründe bestünden auch für den Fall, dass die der von der Klägern kontrollierten Gesellschaft zustehenden Quoten als der Klägerin als einziger Anmelderin zugewiesen gelten sollten.
4. Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und die Begründungspflicht in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit:
 - Die erfolgte Anwendung von Art. 7 der Durchführungsverordnung 2019/661 gehe weit über das zur Erreichung der auf eine bessere und effizientere Nutzbarkeit des elektronischen Registers gerichteten Ziele der Regelung Erforderliche hinaus. Die vorgebrachten Rechtswidrigkeiten und Klagegründe bestünden auch für den Fall, dass die der von der Klägern kontrollierten Gesellschaft zustehenden Quoten als der Klägerin als einziger Anmelderin zugewiesen gelten sollten: diesfalls erscheine die Eingriffsintensität der Entscheidungen auf die unternehmerische Organisation des Konzerns, für den die Klägerin verantwortlich sei, mit deren neben den wirtschaftlichen auch bilanztechnischen und steuerlichen Folgen im Lichte der von der Regelung verfolgten Zielen in keiner Weise gerechtfertigt und angemessen.
5. Verstoß gegen die Art. 49 ff und 63 ff AEUV:
 - Der für die Tätigkeit der Klägerin durch die Verweigerung der Quoten für die von ihr kontrollierte Gesellschaft entstandene Schaden stelle, auch wenn sie ihr selbst zugewiesen werden, einen Verstoß gegen die Grundfreiheiten des Binnenmarkts wie die Niederlassungsfreiheit und die Kapitalverkehrsfreiheit dar, weil die Klägerin als Gesellschaft italienischen Rechts von ihrer unionsrechtlich garantierten Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit Gebrauch gemacht habe, um eine Gesellschaft spanischen Rechts zwecks Ausübung eines Teils ihrer Unternehmenstätigkeit in diesem Markt zu erwerben.
6. Verstoß gegen die Grundsätze des Vertrauensschutzes, der Rechtssicherheit und des Rückwirkungsverbots von Rechtsvorschriften, die individuelle Ansprüche zuerkennen:
 - Die Klägerin habe das Recht zur Organisation ihrer eigenen unternehmerischen Tätigkeit sowie jener des von ihr kontrollierten Konzerns auf der Grundlage vernünftiger Renditeerwartungen anhand der aus den Referenzwerten (auch) der von ihr kontrollierten spanischen Gesellschaft abgeleiteten Quoten. Die Entscheidung, der Tazzetti SA keine Quoten zuzuweisen, verletze diese Grundsätze und verstoße gegen die Begründungspflicht nach Art. 296 AEUV, da jegliche Erklärung für die Entscheidung der Kommission sowie jede Interessenabwägung fehle. Der Verstoß bestehe auch im Fall der Zuweisung der Quoten der kontrollierten spanischen Gesellschaft an die Klägerin als einzige Anmelderin.
7. Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz:
 - Die angefochtenen Entscheidungen versetzten im Ergebnis die Tazzetti SA in eine Lage, die sich nicht von jener für neu in den Markt eintretende Unternehmen unterscheide, während die von der Klägerin kontrollierte Tazzetti SA nicht anders als sie selbst ein etabliertes Unternehmen sei und seit langem über eine gefestigte Marktpräsenz verfüge.